


5 September 2014

Bericht ans föderale Parlament: Gesellschaftsbeitrag



Im Bericht an das föderale Parlament weist der Rechnungshof auf die Mängel in den Vorschriften und Verfahren in Bezug auf den Gesellschaftsbeitrag hin. Es handelt sich um den Beitrag, den die der Gesellschaftssteuer oder Steuer der Gebietsfremden unterliegenden Gesellschaften seit dem 1. Juli 1992 zahlen. Dieser Beitrag wird von den Sozialversicherungseinrichtungen eingenommen und dem Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS) zugeführt, damit die Globalverwaltung der Selbständigen finanziert wird. Im Jahr 2012 brachte er insgesamt 210 Mio. Euro ein. Der Rechnungshof stellte auch fest, dass die Kontrolle auf die Sozialversicherungseinrichtungen besser organisiert werden könnte und dass das System überwacht und bewertet werden müsste. Der Rechnungshof empfiehlt daher zu untersuchen, welche Anpassungen dafür sorgen können, dass die Einnahme der Gesellschaftssteuer effizienter wird, u.a. angesichts des Entscheids des Verfassungsgerichtshofs, der diesen Beitrag als Steuer qualifiziert hat.

Alle der Gesellschaftssteuer oder Steuer der Gebietsfremden unterliegenden Gesellschaften haben seit dem 1. Juli 1992 den Gesellschaftsbeitrag zu zahlen. Seit 2004 ist der Gesellschaftsbeitrag jeweils klein oder groß, je nachdem wie das Bilanzergebnis der Gesellschaft aussieht. Im Jahre 2012 betrug der Beitrag beziehungsweise 347,50 Euro und 868 Euro und lief die Summe der Beiträge bis 210 Mio. Euro auf.

Gesellschaften müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Gründung oder nach der Tatsache, die dazu führt, dass sie der Steuer der Gebietsfremden unterliegen, einer Sozialversicherungseinrichtung oder der Nationalen Hilfskasse anschließen, die den Beitrag einnimmt und dem Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS) zuführt. Der FÖD Soziale Sicherheit überwacht diesen Vorgang. Wenn Gesellschaften sich nicht freiwillig anschließen, dann werden sie von Amts wegen der Nationalen Hilfskasse angeschlossen.

Der Rechnungshof untersuchte, inwieweit die Vorschriften, die Organisation und die Verfahren im LISVS und im FÖD Soziale Sicherheit die korrekte und effiziente Einnahme des Gesellschaftsbeitrags gewährleisten und ob dieser Beitrag ordnungsgemäß überwacht und wo nötig korrigiert wird.

Aus der Untersuchung stellt es sich heraus, dass die Vorschriften viele Engpässe enthalten. So trifft eine doppelte Voraussetzung für die Geltung des Beitrags zu. Nur (1) die Gesellschaften, die auch (2) der Gesellschaftssteuer oder Steuer der Gebietsfremden unterliegen, sind diesen Beitrag schuldig. Diese doppelte Voraussetzung führt nicht nur zu internen Interpretationsunterschieden, sondern auch zu Unterschieden mit dem vom FÖD Finanzen bestimmten Geltungsbereich für die Gesellschaftssteuer oder Steuer der Gebietsfremden.

Als Maßstab für die Höhe des Gesellschaftsbeitrags gilt das Bilanzergebnis. Die Vorschriften und ihre Anwendung durch die Verwaltung berücksichtigen allerdings nicht die Gesellschaften, die nicht bilanzpflichtig sind oder die die Bilanz nicht oder zu spät abgeben.

Auch die Geltung der vielen Befreiungen bewirkt Probleme. So werden Gesellschaften in Abwicklung, in Konkurs oder gerichtlicher Reorganisation vom Beitrag befreit, aber die zutreffenden Vorschriften enthalten einige Mängel, die manchmal zu einer Ungleichbehandlung der Gesellschaften führen. Außerdem sind die pragmatischen Lösungen für die Befreiung wegen beruflicher Inaktivität der Gesellschaft nicht ganz in Übereinstimmung mit den Vorschriften und wenn junge Personengesellschaften befreit werden, sind die Voraussetzungen schwer zu überprüfen.

Das LISVS und der FÖD Soziale Sicherheit versuchen oft eine Lösung für diese Mängel zu finden, indem sie die Vorschriften in Berichten an die Sozialversicherungseinrichtungen interpretieren. An sich ist das positiv, aber die Interpretation dieser Berichte ist manchmal nicht eindeutig oder findet in den Vorschriften keine Unterstützung. Manchmal fehlen auch Richtlinien. Die große Menge an Richtlinien und Antwortsammlungen auf Fragen der Fonds kann auch für Chaos sorgen. Der Rechnungshof fragt, dass die Information besser geordnet wird.

Zur Einnahme des Beitrags müssen viele Instanzen zusammenarbeiten. Da der Verfassungsgerichtshof den Gesellschaftsbeitrag inzwischen als Steuer qualifiziert hat, könnten eine Besteuerung und Vereinfachung der Einnahme des Beitrags in Erwägung gezogen werden.

Das LISVS beaufsichtigt den Anschluss von Gesellschaften. Der Rechnungshof hat hier Mängel festgestellt, die sowohl extern, wie Fehler in den von der Zentralen Datenbank der Unternehmungen gelieferten Daten, als intern waren, wie Fehler im Verzeichnis der Gesellschaften des LISVS und ein Mangel an Nachbereitung. Dies führt dazu, dass manche Gesellschaften unrechtmäßig nicht angeschlossen werden.

Bei "interessenswerten" Fällen oder Fällen höherer Gewalt darf das LISVS auf eine Erhöhung des Beitrags wegen verspäteter Zahlung verzichten. Für kleine Erhöhungen geschieht dies

automatisch. Der Rechnungshof fragt dies zu überarbeiten und die Begriffe auch genau zu definieren.

Der FÖD Soziale Sicherheit hat seine Kontrollen auf die Sozialversicherungseinrichtungen in den letzten Jahren verbessert. Die Kontrollen richten sich jedoch noch zu viel auf die Akten, während Kontrollen auf Verfahren oder Systeme für die Fonds mehr Mehrwert bieten könnten, weil sie strukturelle Lösungen für Mängel bieten. Der FÖD Soziale Sicherheit und das LISVS könnten für diese Kontrollen auch enger zusammenarbeiten.

Der Rechnungshof stellte fest, dass Informationen zum Beitrag gesammelt und berichtet werden, aber zur Verwaltung, Beurteilung und möglichen Anpassung des Beitrags unzureichend sind. Außerdem wurde der Beitrag bis jetzt noch nicht vollständig bewertet.

Auf operativer Ebene können die Tätigkeiten des LISVS auf der Grundlage der Zielsetzungen im Geschäftsführungsvertrag bewertet werden, aber die daran verbundenen Normen sind im Allgemeinen zu weit.

Die Ministerin des Mittelstands, der KMB, der Selbständigen und der Landwirtschaft hat die Ergebnissen und Empfehlungen des Rechnungshofs zur Kenntnis genommen. Sie antwortete, dass sie in Sachen Gesetzgebung der Verwaltung im Jahr 2012 den Auftrag gegeben hat die notwendigen Anpassungen aufzulisten. Infolge dessen wurde neulich eine Bestimmung über die Geltung der Befreiung bei der gerichtlichen Reorganisation geändert. Wenn weitere Anpassungen notwendig sind, dann werden diese dem Nachfolger der Ministerin vorgelegt.